

Achtung beim KFZ-Vertrag! Lügen haben kurze Beine!

Wer eine Garage für sein Fahrzeug besitzt, der hat es gut! Es weiß ein Jeder, dass man dadurch in der Versicherung richtig viel Geld sparen kann. Die Versicherer tragen nämlich ein viel geringeres Risiko bei der Deckung eines Garagenfahrzeugs im Gegensatz zu einem KFZ, welches nachts am Straßenrand geparkt wird. Es sind erfahrungsgemäß weniger Marderbisse, Sturm-, Hagel-, Diebstahl- oder Vandalismusschäden zu verzeichnen, da das Fahrzeug zum größten Teil geschützt und verschlossen untergestellt ist.

Aber was passiert, wenn ich keine Garage besitze oder mein Auto (mal) nicht über Nacht da drin parke? Auch in anderen, kleinen Angaben wie der jährlichen Fahrleistung zu meinen Gunsten flunkere? Wer kontrolliert das schon?

Bitte verwerfen Sie solche Gedanken schnell, bevor es Ihnen teuer zu stehen kommt! Die Versicherer werden immer genauer bei der Prüfung der Sachverhältnisse in einem Schadenfall. Falsche Angaben sind für die Gesellschaften sehr geschäftsschädigend; tragen sie schließlich ein weit höheres Risiko als vertraglich vereinbart! Die vorsätzliche Lüge ist rechtswidrig!

Was heißt das im Klartext für mich als Versicherungsnehmer?

Die Höhe der Strafe liegt allgemein im Ermessen des Versicherers. Er hat im Betrugsfall sogar das Recht zu kündigen. Meist werden jedoch Beiträge drastisch angepasst oder Selbstbeteiligungen im Schadenfall erhöht.

Die Versicherung hat in der Praxis das Recht zu kontrollieren, ob Sie beispielsweise eine Garage besitzen, oder nicht. Es geht noch weiter, denn diese Garage muss auch ordnungsgemäß aufgeräumt sein. Ein Sachverständiger erkennt schnell, ob ein Fahrzeug überhaupt in die Garage passt, oder diese vielleicht doch nur als Abstellplatz Verwendung findet. Ihre Nachbarn könnten zudem als Zeugen befragt werden, ob Sie Ihr Fahrzeug tatsächlich regelmäßig in der Garage parken. Im schlimmsten Fall erwarten Ihnen Geldstrafen, Beitragserhöhungen und enorme Abzüge bei der Schadenrückerstattung. Ein junger Fall ergab, dass ein Versicherungsnehmer sein gestohlenen Auto von seiner Versicherungsgesellschaft nur zum Teil ersetzt bekam, da das Fahrzeug in der Tatnacht nicht in der Garage stand. Das Gericht gab der Versicherung Recht, da dies eine Obliegenheitsverletzung war. Die Möglichkeit eines Diebstahls stünde im klaren Zusammenhang mit der Tatsache, dass das Fahrzeug nachts ohne Schutz abgestellt wurde.

Ein anderes Beispiel: Ist Ihr Fahrzeug schadenbedingt in der Werkstatt gelandet, so gibt diese für gewöhnlich den aktuellen Tachostand der Versicherung weiter. So kommt schnell ans Tageslicht, ob die angegebene Jahresfahrleistung überschritten wurde.

Der Versicherer ist auch in einem solchen Fall dazu berechtigt, die Selbstbeteiligung der Reparatur zu Ihrem Nachteil nach oben zu korrigieren. Häufig werden nur die Beiträge für das Jahr nachgefordert. Schließlich ist das Risiko für eine Versicherungsgesellschaft umso größer, je öfter sich das betroffene Fahrzeug im Straßenverkehr bewegt.

Beitragssenkende Merkmale der Versicherungen sollten somit stets wahrheitsgemäß beantwortet und in gewissen Zeitabständen immer mal wieder aktualisiert werden, damit kein Ärger aufkommt, denn Ehrlichkeit währt am längsten!